

BDFR, Warendorfer Str. 70, 48145 Münster

per E-Mail

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Warendorfer Str. 70
48145 Münster
Telefon 02 51 / 3 78 40
Telefax 02 51 / 3 78 41 00
E-Mail info@bdf.de
Internet <http://www.bdf.de>

Der Bundesvorstand

27.11.2009

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)“, BT-Drucksache 17/15

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Einladung zu der Anhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der BDFR begrüßt die Initiative des Gesetzgebers, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen steuerlich zu entlasten, insbesondere auch die Erhöhung des Kindergeldes.

Allerdings ist es bedauerlich, dass mit dem Gesetzentwurf nicht auch der Sonderausgabenabzug für Steuerberatungskosten und die Möglichkeit der kostenfreien Klagerücknahme vor den Finanzgerichten wieder eingeführt wird. Bei beiden Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass das Steuerrecht Rechtsgrundlage für eine intensive Eingriffsverwaltung ist, mit der fast alle Bürger konfrontiert werden. Gleichzeitig stellt sie in ihrer Kompliziertheit die Betroffenen aber vor bis an die Grenze der Überforderung reichender Probleme, die die Inanspruchnahme von Angehörigen der steuerberatenden Berufe vielfach notwendig machen oder aber wenigstens dringend tunlich erscheinen lassen. Ebenso stellt sich aufgrund der Komplexität und des ständigen Wandels der Rechtsmaterie eine Vielzahl von Rechtsproblemen, die – ohne dass die Qualität der Ar-

beit der Finanzverwaltung oder der Angehörigen der steuerberatenden Berufe auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden soll – eine Klärung durch die Finanzgerichtsbarkeit oftmals erfordert.

Konnte bis zum 30. Juni 2004 ein gerichtliches Verfahren nach einem klärenden rechtlichen Hinweis noch gerichtskostenfrei beendet werden, besteht diese Möglichkeit nun nicht mehr. Dies führt – ebenso wie die seinerzeit neu eingeführte Vorschusspflicht hinsichtlich der Gerichtsgebühren - dazu, dass Bürger gerichtlichen Rechtsschutz aus Furcht vor dem Kostenrisiko nicht mehr in Anspruch nehmen, oder aber auch eigentlich geklärte Verfahren aufwendig weitergeführt werden, da ja „ohnehin etwas bezahlt werden muss“.

Vor diesem Hintergrund scheint die Wiedereinführung der alten Rechtslage eine kostengünstige Möglichkeit, die Wahrnehmung der steuerlichen Interessen und des gebotenen Rechtsschutzes nachhaltig zugunsten der Bürger entscheidend zu verbessern.

Hinsichtlich des vorgelegten Gesetzentwurfes wird Folgendes angemerkt.

Zu Art. 1, Änderung des EStG

Art.1 Nr. 1, Änderung des § 4 h EStG - Zinsschranke

Der BDFR hat bereits in seiner Stellungnahme vom 20. April 2007 (<http://www.bdfr.de/archiv.htm>) im Rahmen der Anhörung zur Unternehmenssteuerreform unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Bedenken gegen die Zinsschranke als Instrument zur Sicherstellung des Steuersubstrates geltend gemacht. Diese werden durch die Neuregelung nicht beseitigt. Allerdings werden die Lockerungen der Regelung unter diesem Gesichtspunkt begrüßt.

Art. 1 Nr. 2, Änderung des § 6 EStG – Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Wiedereinführung der „alten“ Rechtslage wird begrüßt. Die Beibehaltung der „Poollösung“ in § 6 Abs. 2a als Wahlrecht ist akzeptabel. Allerdings wird nach § 6 Abs. 2a Satz 3 der Sammelposten für GWG nach wie vor nicht vermindert, wenn ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 der Vorschrift aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Damit ist die Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) ausgeschlossen. Deshalb wird der Grundsatz der Bilanzwahrheit nicht mehr gewahrt.

Zu Art. 5, Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Grundsätzlich ist die Veränderung des Kataloges der ermäßigt besteuerten Umsätze das § 12 Abs. 2 UStG nicht zu beanstanden, da dem Gesetzgeber insoweit ein weites Ermessen zukommt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass einnahmesenkende Veränderungen der Besteuerung der Tätigkeit einer bestimmten Zielgruppe sich aufgrund des Finanzierungsbedarfes regelmäßig letztlich abgabenerhöhend bei anderen Steuerpflichtigen auswirken. Sie bedürfen deshalb einer tragfähigen Begründung. Unter diesem Gesichtspunkt scheint der Entwurf noch optimierungsfähig. Denn er verweist nur auf die Ausschöpfung der in der Begründung zitierten Optionsmöglichkeit ohne darzustellen, warum von dieser Gebrauch gemacht wird.

Eine derartige Begründung erscheint insbesondere auch deshalb wünschenswert, weil nach den Pressemitteilungen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) vom 25. Februar 2008 und vom 9. März 2009 die Übernachtungszahlen in Hotels und ähnlichen Einrichtungen in Deutschland vom Jahr 2006 auf das Jahr 2007 um 2,9 Prozent und vom Jahr 2007 auf 2008 um 1,9 Prozent gestiegen sind. Angesichts dieser Mitteilungen ist der Bedarf für die Steuersenkung zumindest nicht unmittelbar augenfällig. Sollte deren Sinn – wie im Vorfeld aus dem politischen Raum zu hören war – darin liegen, den Gastronomen Mittel zur Modernisierung ihrer Häuser an die Hand zu geben, so

würde dies bedeuten, dass die Übernachtungskosten der Höhe nach gleich blieben, sich aber für vorsteuerabzugsberechtigte Nutzer verteuern würden. Dann sollte dargelegt werden, warum diesen das zuzumuten ist.

Ferner sollte klargestellt werden, welche Leistungen der „Vermietung von Wohn- und Schlafräumen“ unterfallen, um Unklarheiten bzgl. „all-inclusive“-Angeboten, inkludierter Minibar oder gar appetitlich auf dem Kopfkissen drapierter „Betthupferl“ zu vermeiden. Der BDFR schlägt insoweit vor, alle Aufwendungen, die auf einen irgendwie gearteten Verzehr entfallen, aus dem Tatbestand auszunehmen oder aber – wenn gewollt – einen Hinweis in der Begründung zu geben, dass zur Abgrenzung die zu § 4Nr. 12 UStG entwickelten Grundsätze gelten sollen.

Zu Art. 6 Änderung des Erbschaftsteuergesetzes

Die Tarifänderung zugunsten der Geschwister und Neffen wird begrüßt. Im Übrigen wird durch die Änderungen die Betriebsfortführung zwar erleichtert, gleichzeitig werden aber die Bedenken, die der BDFR in seiner Stellungnahme vom 3. März 2008 im Rahmen der Anhörung zur Erbschaftsteuerreform hinsichtlich der Zielgenauigkeit der Verschonungsregelung ausgeführt hatte (<http://www.bdfr.de/archiv.htm>), nicht ausgeräumt.

Ich hoffe, dass der BDFR mit diesen Ausführungen Anregungen zu einer Diskussion des Gesetzentwurfs geben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Borgdorf